

# § 57 ApokG Beschwerde an das Verwaltungsgericht des Landes

ApokG - Apothekerkammergesetz 2001

⌚ Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 31.07.2025

1. (1)Über Beschwerden gegen Erkenntnisse und Beschlüsse des Disziplinarrates entscheidet das Verwaltungsgericht des Landes.
2. (2)Beschwerdelegitimiert sind der Beschuldigte und der Disziplinaranwalt.
3. (3)Gegen verfahrensleitende Verfügungen ist eine abgesonderte Beschwerde nicht zulässig.
4. (4)Erkenntnisse und Beschlüsse des Verwaltungsgerichts des Landes in Disziplinarangelegenheiten sind der Österreichischen Apothekerkrammer zur Kenntnis zu bringen.
5. (5)Das Recht auf Revision gegen Erkenntnisse des Verwaltungsgerichts des Landes gemäß Art. 133 Abs. 1 Z 1 B-VG steht auch dem Disziplinaranwalt zu.

In Kraft seit 01.01.2014 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.  
[www.jusline.at](http://www.jusline.at)